

Verwendungsnachweis (Antrag auf Auszahlung) „Ausbildung“ 2018

**Bundesamt für Güterverkehr
- Zuwendungsverfahren -**

nach der Richtlinie über die Förderung von betrieblichen
Ausbildungsverhältnissen zum Berufskraftfahrer/zur
Berufskraftfahrerin in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit
schweren Nutzfahrzeugen des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur vom 05. Januar 2016
(nachfolgend „Förderrichtlinie“)

- I. Teilverwendungsnachweis
 II. Teilverwendungsnachweis
 III. Teilverwendungsnachweis
 abschließender Verwendungsnachweis

(Teil-)Verwendungsnachweise sowie für die Bearbeitung erforderliche Anlagen und das Kontrollformular sind ausschließlich auf elektronischem Wege über das eService-Portal zu übermitteln.
Das Kontrollformular muss unterschrieben auf elektronischem Wege innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des elektronischen Verwendungsnachweises beim Bundesamt für Güterverkehr als Bewilligungsbehörde eingehen.

Beachten Sie auch die Ausfüllhilfe zum (Teil-)Verwendungsnachweis im eService-Portal.

Antrags-ID: <small>(Bitte stets angeben – siehe Bestätigungs-E-Mail)</small>	Gz.: 8521.2. #XXX <small>(Bitte angeben, falls bekannt)</small>
--	--

Die Teilverwendungsnachweise sind jeweils innerhalb der ersten zwei Monate eines Kalenderjahres für die absolvierten Ausbildungsmonate des vorangegangenen Kalenderjahres und der abschließende Verwendungsnachweis ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausbildungsende vorzulegen.¹

1. Angaben zum/zur Zuwendungsempfänger/in

1.1 Zuwendungsempfänger/in

a) Firmen- oder Unternehmensbezeichnung <small>(lt. Handelsregister)</small>	
b) Vorname Name <small>(nicht im Handelsregister eingetragene Firmen/Unternehmen)</small>	
a) und b)	
Anschrift <small>(Straße, Hausnummer)</small>	
Postleitzahl	
Ort	

¹ Ein Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit [§ 21 Absatz 1 Satz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG)]. Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Absatz 2 BBiG).

1.2 Ansprechpartner/in

Anrede	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr
Name	
Vorname	
Telefon	
E-Mail	

1.3 Bevollmächtigung

Der Verwendungsnachweis wird

- von dem/der Zuwendungsempfänger/in selbst oder einer zu dem/der Zuwendungsempfänger/in gehörigen Person im eService-Portal des Bundesamtes für Güterverkehr eingestellt.

oder

- von dem/der nachfolgend genannten, von dem/der Zuwendungsempfänger/in zur Abwicklung des Zuwendungsverfahrens Bevollmächtigten im eService-Portal des Bundesamtes für Güterverkehr eingestellt.

Die nachfolgende Tabelle ist nur für unternehmensexterne Personen zu nutzen.

Firmenname der/des Bevollmächtigten	
Anrede der/des Bevollmächtigten	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr
Name der/des Bevollmächtigten	
Vorname der/des Bevollmächtigten	
Straße, Hausnummer der/des Bevollmächtigten	
Postleitzahl der/des Bevollmächtigten	
Ort der/des Bevollmächtigten	

Hinweis:

Die Übermittlung von Schreiben des Bundesamtes für Güterverkehr erfolgt ausschließlich durch das eService-Portal und somit an die Person, die über den Portalzugang verfügt.

1.4 Bankverbindung (Zuwendungsempfänger/in)

Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

1.5 Zuwendungsdaten

Zuwendungsbescheid zu o. a. Antrags-ID vom	
--	--

2. Sachbericht

Geben Sie neben den persönlichen Angaben zu der/dem/den Auszubildenden den für die (Teil-)Auszahlung maßgeblichen Zeitraum an.

Werden mehr als fünf Ausbildungsverhältnisse abgerechnet, benutzen Sie ausschließlich die hierfür vorgesehene Anlage 1 zu diesem (Teil-)Verwendungsnachweis.

Geben Sie pro (Teil-)Verwendungsnachweis nur die Auszubildenden des betreffenden Zuwendungsbescheides an.

lfd. Nr.	Auszubildende/r (Vorname, Name, Anschrift)	Abrechnungszeitraum
		von: bis:
		von: bis:
		von: bis:
		von: bis:
		von: bis:

Geben Sie durch Ankreuzung an, welche zu erbringenden Nachweise für den Abrechnungszeitraum (die absolvierten Ausbildungsmonate) dem (Teil-)Verwendungsnachweis beigefügt sind:

- Es handelt sich um einen Teilverwendungsnachweis. Diesem sind beigefügt:
- Bestätigung der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (z. B. IHK) über das weitere Bestehen des Ausbildungsverhältnisses
- und**
- eine Gehaltsabrechnung des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats.
- Es handelt sich um einen abschließenden Verwendungsnachweis nach Abschluss der Ausbildung. Diesem sind beigefügt:
- der Prüfungsnachweis (Abschlusszeugnis)
- und**
- die letzte Gehaltsabrechnung.

Hinweis zur Mitteilungspflicht (Nutzung Änderungsmitteilung/Verzicht auf Förderung):

Sofern bei der Durchführung von Maßnahmen Änderungen gegenüber dem Antrag bzw. der Bewilligung lt. Zuwendungsbescheid eingetreten sind, erläutern Sie diese im Formular „Änderungsmitteilung/Verzicht auf Förderung“. Dieses steht Ihnen im eService-Portal des Bundesamtes zur Verfügung.

3. Anlagen

- Pflichtanlage:** Kontrollformular
- Pflichtanlage:** Nachweis der absolvierten Ausbildungsmonate für in Ziffer 2 des (Teil-)Verwendungsnachweises angegebene Ausbildungsverhältnisse in Form von
 - Bestätigung der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (z. B. IHK) über das weitere Bestehen des Ausbildungsverhältnisses
 - Gehaltsabrechnung des Folgemonats
 - Prüfungsnachweis (Abschlusszeugnis)
 - letzte Gehaltsabrechnung
- Anlage 1** „Liste weiterer Auszubildender“
- ggf. weitere Anlagen: -

4. Erklärungen

Ich/Wir erkläre/n,

- die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Kenntnis genommen zu haben und als verbindlich anzuerkennen;
- die Richtlinie über die Förderung von betrieblichen Ausbildungsverhältnissen zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 05. Januar 2016 zur Kenntnis genommen zu haben und als verbindlich anzuerkennen;
- die Hinweise und Informationen auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr unter www.bag.bund.de zur Kenntnis genommen zu haben;
- die Nebenbestimmungen des zugrundeliegenden Zuwendungsbescheides beachtet zu haben;
- die Zahlungen nicht eingestellt zu haben und dass über mein/unser Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet ist bzw. keine Vermögensauskunft nach § 802 c Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) abgegeben wurde bzw. keine Verpflichtung zu deren Abgabe besteht;
- dass es sich bei dem antragstellenden Unternehmen nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt [vgl. Art. 1 Abs. 4 lit. c) i. V. m. Art. 2 Abs. 18 VO (EU) Nr. 651/2014 vom 25.06.2014];
- dass am antragstellenden Unternehmen keine juristische/n Person/en des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt ist/sind;
- die bewilligte Zuwendung nicht abzutreten;
- damit einverstanden zu sein, dass das Bundesamt für Güterverkehr die Zuwendungsberechtigung durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie unmittelbar durch örtliche Erhebungen bei dem antragstellenden Unternehmen prüft;
- dass ich/wir seit Antragstellung ohne Unterbrechung Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführe/n und ohne Unterbrechung Inhaber der entsprechenden Erlaubnis/Lizenz bin/sind bzw. in der Werkverkehrsdatei angemeldet bin/sind;
- dass ich/wir seit Antragstellung ohne Unterbrechung Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen bin/sind;
- dass unter Ziffer 2 dieses (Teil-)Verwendungsnachweises angegebene Ausbildungsverhältnisse innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraums durchgeführt werden/wurden;
- alle Angaben im (Teil-)Verwendungsnachweis und den zugehörigen Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben (und sie ggf. durch Geschäftsunterlagen belegen zu können); dass diese richtig sowie vollständig sind und Änderungen, insbesondere solche, die sich auf die Berechnung oder Auszahlung der Zuwendung auswirken könnten (z. B. wenn bewilligte Ausbildungsverhältnisse vorzeitig beendet oder nicht wie bewilligt durchgeführt werden), unverzüglich mitzuteilen;

- dass mir/uns bekannt ist, dass der (Teil-)Verwendungsnachweis nur vollständig ist, sofern das Kontrollformular unterschrieben ist und alle benötigten Anlagen beigelegt sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- zu Unrecht - insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides - erhaltene Zuwendungen nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen zurückzuzahlen sind;
- insbesondere folgende Angaben im Verwendungsnachweis und den Anlagen dazu subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und ein Subventionsbetrug strafbar ist:
 - Angaben zum Zuwendungsempfänger,
 - alle Angaben zu den Auszubildenden sowie dem/den Abrechnungszeitraum/-räumen, für die die Auszahlung der Zuwendung beantragt wird,
 - Erklärung über die ununterbrochene Durchführung von Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 GüKG,
 - Erklärung über die ununterbrochene Halter- bzw. Eigentümerschaft von schweren Nutzfahrzeugen,
 - Erklärung über das Durchführen des/der Ausbildungsverhältnisse/s innerhalb des Bewilligungszeitraums,
 - Erklärung, kein Unternehmen in Schwierigkeiten zu sein,
 - Erklärung, dass keine Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorliegt,
 - Erklärung, dass kein Insolvenzverfahren beantragt/eröffnet wurde.

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem Zuschuss [§ 4 Subventionsgesetz (SubvG)]. Nach § 3 SubvG trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

5. Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

Die in diesem Antrag einschließlich der jeweiligen Anlagen enthaltenen Daten verarbeitet das Bundesamt für Güterverkehr nur zur Bearbeitung Ihres Antrags und zur Erstellung anonymisierter Statistiken.

Die Bearbeitung und die Entscheidung über Ihren Antrag erfolgt nicht ausschließlich automatisiert nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechtsvorschriften (§ 14a, § 15 Absatz 4 Nr. 5 und § 15a Absatz 4 Nr. 4 Güterkraftverkehrsgesetz, der dort genannten EU-Bestimmungen und der Förderrichtlinie).

Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Sie werden gelöscht, sobald und soweit sie für die Bearbeitung Ihres Antrags nicht mehr benötigt werden.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Kontrollformular zu diesem Antrag willigen Sie ein, dass das Bundesamt für Güterverkehr Ihre darin enthaltenen personenbezogenen Daten verarbeitet, soweit dies zum Zweck der Antragsbearbeitung erforderlich ist.

Sie können diese Einwilligung jederzeit gegenüber der verantwortlichen Stelle widerrufen. In diesem Fall ist dem Bundesamt für Güterverkehr allerdings eine Weiterbearbeitung Ihres Antrags nicht mehr möglich.

Bei Fragen speziell zum Datenschutz einschließlich Ihrer Rechte als betroffene Person können Sie über folgende E-Mail-Adresse Kontakt mit uns aufnehmen: <mailto:datenschutz@bag.bund.de>. Detailliertere Informationen hierzu finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr www.bag.bund.de.

6. Unterschrift

Die Unterschrift für diesen (Teil-)Verwendungsnachweis ist auf dem Kontrollformular zu leisten, das im eService-Portal zum Download (als Pflichtanlage) zur Verfügung steht.

Das unterschriebene und mit Firmenstempel versehene Kontrollformular ist über das eService-Portal an das Bundesamt für Güterverkehr zu übermitteln.

Hinweis: Nur mit Unterschrift auf dem Kontrollformular ist Ihr Verwendungsnachweis rechtsverbindlich gestellt.